

Verband der Landwirtschaftskammern · Claire-Waldoff-Straße 7 · 10117 Berlin

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

ausschließlich per Mail an:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirt-
schaft (BMEL)
Referat 711 - Pflanzenbau, Grünland
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Internet:
www.landwirtschaftskammern.de

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
				13.01.2020

Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Generelle Anmerkungen:

Einleitend stellen wir fest, dass sich die Landwirtschaft in Deutschland seit der seit der Novellierung der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 dem geforderten Anpassungsprozess gestellt hat. Diesen Prozess begleiten der Verband der Landwirtschaftskammern mit seinen Fachausschüssen und fachspezifischen Arbeitskreisen und die Landwirtschaftskammern in verschiedenen Funktionen. Die Novellierung der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 befindet sich aktuell in der Umsetzung. Insofern ist eine kurzfristige Novellierung der Verordnung nicht nachzuvollziehen, zumal die Auswirkungen der DüV vom 26. Mai 2017 aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten der Verordnung noch nicht zu validieren sind. Die in dem uns zugesandten Entwurf zur Änderung der Düngeverordnung enthaltenen Maßnahmen umfassen zu viele Detailregelungen und zu viele Ausnahmen. Sich rechtskonform zu verhalten, wird dadurch für einen landwirtschaftlichen Betrieb eine kaum zu bewältigende Herausforderung. Wünschenswert wären einfache, klare Regeln, die auch überprüfbar sind.

Beispiele:

Unterschiedliche Sperrfristen für Flächen in nitratbelasteten und nicht nitratbelasteten Gebieten mit unterschiedlichen Beschränkungen der zulässigen Ausbringung im Herbst von 60 kg N bzw. 80 kg N je Hektar auf Grünland. Während die Einhaltung der Sperrfrist überprüfbar ist, ist dies bei der Einhaltung der Mengenbegrenzung nicht möglich.

Die Befreiung von Betrieben z.B. bezüglich der Düngebedarfsermittlung und Dokumentation ist an andere Kriterien geknüpft als die Befreiung von Betrieben bezüglich der Auflagen nach §13.

Dies ist insbesondere für Betriebe, die Flächen innerhalb und außerhalb von nitratbelasteten Gebieten bewirtschaften, kaum noch nachzuhalten.

Die geplanten komplexen Maßnahmen mit zahlreichen Differenzierungen erfordern eine Übergangsregelung. Nach Veröffentlichung bzw. Inkrafttreten der Verordnung wird zwingend ein Übergangszeitraum benötigt, um die Vorgaben von Seiten der zuständigen Behörde zu kommunizieren, um entsprechende Formulare und Anwendungen zu aktualisieren bzw. zu erstellen.

Bei den nachfolgend aufgeführten Anmerkungen werden neben dem Gewässer- und Bodenschutz auch die sozialen und wirtschaftlichen Belange der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Um den jeweiligen Belangen gleichermaßen gerecht zu werden, stehen die Aspekte der bedarfsgerechten Düngung und einer nachhaltigen Nährstoffkreislaufwirtschaft im zentralen Fokus der nachfolgenden Betrachtungen.

Zu § 3 Absatz 2

Die Kleinstschlagregelung zur Vereinfachung der N-Düngebedarfsermittlung (DBE) ist in zwei verschiedenen Paragraphen geregelt, die sich teilweise widersprechen. So steht in § 3 (2) Satz 3 DüV, dass bei Kleinstschlägen im Satzanbau eine beispielhafte Kultur für die DBE ausgewählt werden darf. § 4 (1) Nr. 2 DüV besagt jedoch, dass bei der Kleinstschlagregelung ein durchschnittlicher Stickstoffbedarfswert gebildet werden oder die Ermittlung für drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichen Stickstoffbedarfswerten erfolgen muss. Dieser Widerspruch muss korrigiert werden. Es wird empfohlen, dass mit einer frei wählbaren angebauten Kultur gerechnet werden sollte. Laut § 3 (2) Satz 3 DüV sind bei satzweisem Anbau von Gemüsekulturen bis zu drei Düngebedarfsermittlungen im Abstand von höchstens jeweils sechs Wochen durchzuführen, bei satzweisem Anbau auf zusammengefassten Flächen mindestens für eine der satzweise angebauten Gemüsekulturen. Dies führt dazu, dass bei kurzen Kulturen z.B. Salat im Regelfall im entscheidenden Spätsommer und Herbst keine Düngebedarfsermittlungen durchgeführt werden müssen. Dieser Anbauzeitraum ist jedoch entscheidend für Restmengen von Stickstoff, die im Boden vor dem Winter verbleiben und potentiell einen Einfluss auf die Grundwasserqualität haben können.

Entsprechend sollte die Regelung dahingehend angepasst werden, dass eine Pflicht zur Erstellung der Düngebedarfsermittlungen nicht im (Früh-) Sommer enden kann. Daher wird vorgeschlagen, dass bei satzweisem Anbau Düngebedarfsermittlungen für Frühjahrssätze, Sommersätze und Herbstsätze zusammengefasst werden dürfen.

Zu § 3 Absatz 3

Nach DüV 2017 konnte eine etwaige Nachdüngungen auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, über die zuständigen Länderdienststellen geregelt werden und war somit nicht generell möglich. Eine Reglementierung der Anhebung des N-Düngebedarfs in Höhe von maximal 10 % ist eine sehr starke Einschränkung der guten fachlichen Praxis, da auf Witterungsereignisse nicht mehr entsprechend reagiert werden kann.

Beispiel:

Bei Zuckerrüben oder Mais bei einem häufig vorkommenden Düngebedarf von 130 kg N/ha wären dies nach o.g. Vorgabe 13 kg N/ha.

Als eindringliches Beispiel für die Anwendung dieser möglichen Regelung seien die Starkregenereignisse in Niedersachsen an Pfingsten 2013 in den Regionen Hannover und Peine genannt. Innerhalb von 2 bis 3 Tagen fielen 120 bis 150 mm Niederschlag, 50 bis 100 % des Düngerstickstoffs, je nach Standort und ausgebrachter Düngerform unterschiedlich, waren auf Rüben- und Maisflächen ausgewaschen und für das Wachstum der Pflanzen nicht mehr verfügbar. Durch Nmin-Messungen sowie durch einen Düngungsversuch konnte dies belegt werden. Somit wären über eine Begrenzung der N-Nachdüngung auf 10 % des im Frühjahr ermittelten N-Düngebedarfs signifikante Ertrags- und Qualitätsverluste vorprogrammiert, was einer bedarfsgerechten Düngung entgegensteht.

Zu § 3 Absatz 6

Gemäß § 3 (6) Satz 1 DüV dürfen auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 (4) Satz 1 Nummer 2 ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode) überschreitet, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht werden. Der Entzug wird in Abhängigkeit vom Ertrag berechnet. Die Werte für den Entzug sind in Anhang 7 Tabelle 2 hinterlegt. Für Dauerkulturen im Gemüsebau (z.B. bei Rhabarber oder Spargel) muss über den Entzug hinaus jedoch auch der Phosphatbedarf für den

Aufbau des Rhizoms bei der Berechnung der voraussichtlichen Phosphatabfuhr in den ersten Kulturjahren berücksichtigt werden.

Andere Kulturen werden in Anhang 7 Tabelle 2 gar nicht aufgeführt. Viele Kräuterkulturen, die in Nordrhein-Westfalen mit einem erheblichen Anbauumfang angebaut werden, fehlen. Bei Erdbeeren werden die verschiedenen Anbauverfahren nicht abgebildet und die Jungpflanzenanzucht von Erdbeeren wird ebenfalls nicht aufgeführt.

Es wird daher empfohlen, Berechnungsgrundlagen nicht mehr als Teil der Verordnung niederzuschreiben, sondern auf ein zentrales technisches Regelwerk zu verweisen, welches bei Bedarf bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden kann. Anpassung der Werte z.B. bei Dill, Grünkohl bzw. Ergänzung von Dillspitzen und anderen Kulturen, die bisher nicht in der DüV erfasst sind, sind notwendig.

Zu § 4 Absatz 1 Punkt 6 - N-Anrechnung aus Vorkultur

Grundsätzlich sieht die DüV vor, dass Bewirtschaftungseinheiten (§2 Punkt 3) gebildet werden können um eine sinnvolle Vereinfachung bei der DBE durchführen zu können. Dies ist ausdrücklich auch für Flächen mit Gemüseanbau vorgesehen.

Im Zusammenhang mit § 4 (1) Nr. 6 wird dies allerdings für Flächen mit Gemüseanbau im Verlauf eines Jahres unmöglich gemacht. Eine Zusammenlegung von Flächen mit unterschiedlichen Vorfrüchten, ist nicht möglich, da die Berechnungen nach § 4 von Flächen auch bei geringfügiger Abweichung in der Vorfruchtwirkung, nicht mehr konform mit dem Verordnungstext sind.

Eine Anpassung des Textes, um die Bildung von Bewirtschaftungseinheiten im Gemüsebau zu ermöglichen, könnte lauten:

§ 4 (1) abweichend von Punkt 6 dürfen bei zusammengefassten Flächen und Bewirtschaftungseinheiten Gemüsevorkulturen mit ähnlichen N-Rest-Mengen nach Definition der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit einem Wert für die N-Nachlieferung aus den Ernteresten in der Düngbedarfsermittlung zusammengefasst werden.

Es gibt nur für Gemüse genaue Vorgaben, wie die Erntereste aus der Vorkultur im gleichen Jahr zu berücksichtigen sind. Für Ackerkulturen gibt es nur die Tabelle 7 mit Angaben für die Hauptfrucht des Vorjahres und der Zwischenfrucht. Für ackerbauliche Zweitfrüchten fehlen entsprechende einheitliche Werte zur N-Nachlieferung aus der Vorkultur.

Beispiel: 1. Kultur = Ackergras, 2. Kultur = Silomais. Wie ist die N-Nachlieferung aus Ackergras zu bewerten?

Zu § 4 Absatz 1 Punkt 7 – Berücksichtigung der N-Menge im Herbst zu Winterraps oder Wintergerste

Es wäre genau zu definieren, was in diesem Falle unter "in Höhe des verfügbaren Stickstoffs" zu verstehen ist. Wenn damit z.B. die volle zu Raps vor der Aussaat applizierte N-Düngermenge von z.B. 40 kg N/ha in Form von Mineraldünger gemeint ist, dann ist diese Vorgabe eine sehr starke Einschränkung der bedarfsgerechten N-Düngung und aus fachlicher Sicht ganz klar abzulehnen.

Die Bedarfswerte in der DüV (Anl. 4, Tab. 2) wurden 2017 für die Hauptvegetation definiert und gelten ab dem Vegetationsbeginn im Frühjahr. Während es sich bei der alten DüV um eine kalkulatorische N-Düngbedarfsermittlung mit Faustzahlen auf Basis der Gesamt-N-Aufnahme der Pflanzen handelte, erfolgte die Festlegung von Bedarfswerten in der DüV vom 26. Mai 2017 für die Hauptvegetation auf Basis von Feldversuchsergebnissen. Für den Bereich des Winterrapses steht mit der Frischmassemethode nach Prof. Dr. Henning Kage (CAU Kiel) eine wissenschaftlich erprobte Methode zur Verfügung, mit welcher die N-Rapsdüngung zu Vegetationsbeginn im Frühjahr aufgrund der Pflanzenentwicklung im Spätherbst angepasst werden kann.

Zu § 4 Absatz 4 Nr.1

Es wird darauf verwiesen, dass für eine Fruchtfolge mit Gemüse nach Gemüse repräsentative Bodenproben durchgeführt werden müssen. Es sollte präzisiert werden, dass der Begriff „repräsentativ“ sich darauf bezieht, dass Nmin-Proben nach den Vorgaben der VDLUFA in einem zeitlichen Bezug zur Verwendung des Ergebnisses auf der Fläche oder Bewirtschaftungseinheit gezogen werden müssen, um als repräsentativ zu gelten.

Zu § 5 Absatz 3 - Vermeidung von Abschwemmungen durch Abstandsauflagen

Die Festlegung der Abstandsauflagen zu Gewässern bezieht sich auf die Bezugsgröße ‚Böschungsoberkante‘ (= BOK). Die BOK ist nicht in Karten dokumentiert und ihre räumliche Lage ist nicht klar. Ist das Gefälle nicht konstant, kann es passieren, dass ein Schlag unter verschiedene Abstandsauflagen fällt. Der Abstand zu Gewässern beträgt z.B. bei >15 % Neigung 10 m und bei > 3 % 5 m. Aufgrund der Definition des Begriffs „Schlag“ (§2 DüV) müssten zahlreiche unterschiedliche Schläge gebildet werden, insbesondere, wenn nur Teilflächen beweidet werden (z.B. Portionsweide), Teilflächen nicht gedüngt werden dürfen (z.B. Uferbereiche). Es wäre zudem zu erläutern, wie die Hangneigung bestimmt werden soll.

Zu § 6 Absatz 3 – streifenförmige Ablage von flüssigen organischen Düngemitteln

Hinzuweisen ist darauf, dass in Abhängigkeit der Witterung eine streifenförmige Ablage von flüssigen organischen Düngemitteln im Grünland zu einer starken Futtermittelverschmutzung führen kann.

§ 6 Absatz 4 – Berechnung 170 kg N-Obergrenze

Zu „Flächen, die für ein Aufbringen nach Absatz 5 herangezogen werden oder auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.“

Grundsätzlich muss es auch bei den genannten Flächen mit vollem Düngeverbot (Beispiel: Stiftungsfläche ohne Düngung mit Beweidung vom 01.05.-31.10.) möglich sein, die über die Verträge vereinbarten passiven N-Zufuhren (welche düngerechtlich keine Düngung sind) durch die Ausscheidungen der Tiere aus der Weidetierhaltung für die Berechnung der 170-kg N-Obergrenze mit zu berücksichtigen. Andernfalls würden sich erhebliche Probleme bei der Bewirtschaftung und Verpachtung der genannten Naturschutzflächen ergeben, da die dort entstandenen N-Ausscheidungen den Betrieb zusätzlich belasten würden, obwohl die Ausscheidungen nicht im Betrieb, sondern auf den genannten extensiv genutzten Flächen verbleiben.

zu „Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der zulässigen Düngung berücksichtigt werden.“

Die 170er N-Obergrenze hat sich bisher immer auf organische Dünger bezogen, nicht auf Mineraldünger. Falls es bei dem jetzigen Wortlaut bleibt, hätte dies – rein rechnerisch - zur Konsequenz, dass z.B. ein Betrieb, der in der organischen Düngung reglementiert ist, Mineraldünger aber in Höhe des Bedarfs einsetzen darf, bei der Berechnung der 170er N-Obergrenze möglicherweise mehr als 170 kg N berücksichtigen darf. Aus unserer Sicht müsste es statt ‚zulässigen Düngung‘ ‚zulässigen organischen Düngung‘ heißen.

Die neue Vorgabe auf Flächen mit Einschränkungen der Düngung diese bis zur zulässigen eingeschränkten Höhe zu berücksichtigen, ist nur mit größtem Aufwand umsetzbar und kaum überprüfbar. Zu vielfältig sind die Möglichkeiten, die eine Einschränkung verursachen können. Zu nennen sind beispielsweise Uferstreifen, die laut Abstandsregelung nicht gedüngt werden dürfen, Auflagen in unterschiedlichsten Wasserschutzgebieten oder vertragliche Regelungen in den Kooperationen oder Pachtverträgen.

Die neue Verpflichtung zur Aufzeichnung der Düngung wird Ergebnisse erbringen, die mit dieser geforderten Berechnung nicht kongruent sind. Zudem unterscheidet sich die Flächengrundlage für die Dokumentation der Düngemaßnahmen stark von den Vorgaben zur Berechnung der N-Obergrenze. Eigentlich sollte die Dokumentationspflicht für alle Flächen gelten, die gedüngt werden. Wenn Flächen wie z. B. Weihnachtsbaum-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen befreit sind, die aber organisch gedüngt werden dürfen und keine Aufzeichnungspflicht für Düngungsmaßnahmen besteht, können die jährlichen Aufzeichnungen solcher Betriebe nicht sinnvoll genutzt werden.

Ausnahmen für Kompost als Humusdünger entfallen

Die Vorgehensweise beim Einsatz von Komposten hat sich bisher an die Aufteilungsmöglichkeiten über 3 Jahre im Nährstoffvergleich (= NV) angelehnt. Mit dem Entfallen des NV entfällt diese Möglichkeit wie auch der § 8 (5) der DüV 2017. Ungeklärt ist die zukünftige Vorgehensweise beim Einsatz von Kompost und insbesondere, wenn dieser in Kombination mit Wirtschaftsdüngern wie z.B. Gülle eingesetzt wird.

Flächen in Gewächshäusern

Flächen in Gewächshäusern sind gemäß § 2 keine landwirtschaftlich genutzte Fläche und werden deshalb bei der Berechnung der 170 kg/ha N-Obergrenze nicht berücksichtigt. Aber in § 6 (4) steht: „Im Falle des Gewächshausanbaus gilt die Beschränkung nach Satz 1 nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.“

Zu § 6 Absatz 8 - Wesentliche Nährstoffgehalte und Sperrfristen

Ausnahmeregelungen für N- und/oder P-haltige Beizen, Blattdünger etc. bezüglich der Ausbringung innerhalb der Sperrfrist sollten gemäß der Formulierung der vorliegenden Mustervollzugshinweise zur Düngeverordnung 2017 berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte in einer novellierten Fassung der DüV bereits im Gesetzestext klargestellt werden, dass im Bereich des Gemüsebaus anfallende Putz- und Erntereste nicht als Düngemittel bewertet werden, soweit sie als unverarbeitete Pflanzenreste auf den Ursprungsflächen verbleiben oder nach der Ernte auf die Ursprungsflächen innerhalb von 4 Tagen, sofern die Böden befahrbar sind, wieder breitflächig verbracht werden, soweit diese Mengen und Erntereste auch dort bei der Ernte angefallen sein könnten.

Zu § 10 Absatz 2

Bei Punkt 4 bezüglich der Menge an verfügbarem N sollte ein Bezug zur Anlage 3 aufgenommen werden.

Die Überschrift der Anlage 3 sollte zudem geändert werden. Anstelle „im Jahr des Aufbringens“ sollte „zur Zielkultur“ eingefügt werden, um klarzustellen, dass jede organische Düngung, d.h. auch eine Festmist- oder Kompostgabe im Sommer, mit ihrem verfügbaren N-Anteil auf eine Folgekultur anzurechnen ist. Ausgenommen wäre lediglich die N-Düngung nach der 30-kg- Ammonium-N- bzw. 60-kg-Gesamt-N/ha-Regelung gemäß § 6 (9) zu Zwischenfrüchten etc.

Im Falle von betrieblichen Arbeitsspitzen ist ein Aufzeichnungszeitraum von Düngemaßnahmen innerhalb von lediglich 2 Tagen nach der Ausbringung als kritisch zu bewerten und sollte in Anlehnung an die Meldefrist in der HI-Tier Datenbank auf bis zu 7 Tage ausgeweitet werden.

Bei Punkt 5 erschließt sich der Sinn der Aufzeichnungen bzw. der Weidetage nicht, da kein konkreter Bezug der Weidetage zur Berechnung des N-Bedarfs besteht. Die Weidetage wurden gemäß bisheriger DüV zur Berechnung des N-Anfalls aus der Tierhaltung im Nährstoffvergleich berücksichtigt. Die Aufzeichnungspflicht zu Düngungsmaßnahmen umfasst im uns aktuell vorliegenden Entwurf auch die Beweidung (Anzahl an Weidetagen, Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere). Dieses verlangt nach unserer Interpretation die Führung eines Weidetagebuchs. Bei unserer Interpretation des Absatzes 2 Nr. 5 sollte spätestens 2 Tage nach Änderung der Tierzahl auf der Fläche eine Aufzeichnung erfolgen. Dies halten wir für absolut praxisfremd. Vielmehr führt dies zu einem erheblichen Dokumentationsaufwand, der in keinem Verhältnis zum „Nutzen“ steht. Gerade wenn nur Teilflächen und nicht ganze Schläge beweidet werden sollen, würde dies ggf. dazu führen, dass jede Teilfläche einzeln dokumentiert werden müsste. Das wäre nicht praktikabel und unverhältnismäßig.

Die aufgebrauchten Nährstoffe durch Beweidung sollen nicht wie die anderen aufgebrauchten Nährstoffe bis zum 31.3 des Folgejahres aufsummiert werden. In der Anlage 5, die vorgibt wie genau aufzuzeichnen ist, wird jedoch die Weidehaltung aufgelistet. Zudem müsste der Begriff des „Weidetages“ definiert werden, da es hierüber in den Bundesländern bzw. ihren Beratungseinrichtungen verschiedene Ansichten gibt. Der Vorschlag lautet, den § 10 (2), Punkt 5 ersatzlos zu streichen.

In Anlage 2 wird der mindestens anzurechnende prozentuale Gesamtstickstoffgehalt von Wirtschaftsdüngern (relevant für die Berechnung der 170 kg N-Obergrenze) bei Weidehaltung mit dem von Festmist gleichgesetzt. Welche Stickstoffmengen bei Weidehaltung tatsächlich von der Pflanze aufgenommen werden können, ist von verschiedenen Faktoren und insbesondere von der Witterung abhängig, unterliegt dementsprechend starken Schwankungen und liegt häufig deutlich unter dem vorgegebenen Wert von 55 Prozent.

Zu § 10 Absatz 3 - Befreiung von Aufzeichnungspflichten

Die Befreiungstatbestände sind nicht kongruent mit den Vorgaben der Stoffstrombilanz. Die Flächenangaben werden jedoch für die Berechnung des zulässigen Saldos gemäß Stoffstrombilanz in der jetzt gültigen Fassung benötigt.

Grundsätzlich sollte jede Düngungsmaßnahme aufgezeichnet werden, mit Ausnahme der Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche N- oder P-Mengen ausbringen. Wo ohnehin nicht gedüngt werden darf, bedarf es keiner Ausnahmen.

Bei Punkt 2 (ausschl. Weidehaltung, bis 100 kg/ha N-Anfall) besteht ein Abgrenzungsproblem zu Abs. 2, Punkt 5. Die Formulierung „Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung)“ ist fachlich falsch. Sie hätte schon in der DüV von 2017 nicht so stehen dürfen, da sie aufgrund der Berechnung der Grünlanderträge über die Grobfutteraufnahme gar keinen Sinn mehr hatte.

Sie führt zudem zu ständigen und wenig sinnvollen Nachfragen aus der Praxis. Der Vorschlag lautet daher, in § 10 (3) die Punkte 1 und 2 ersatzlos zu streichen

Zu § 12 Absatz 1 – Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

Die Regelungen werden deutliche Effekte auf die Erhöhung der Lagerkapazität haben und den Neubau von weiteren Güllelagestätten erforderlich machen. Durch die Vorgaben werden sich oftmals Lagerzeiträume von 12 Monaten ergeben, die kurzfristig nicht zu realisieren sind und die Produktionskosten gegenüber anderen EU-Mitgliedsstaaten deutlich erhöhen. Abgesehen hiervon sind die Vorgaben nicht ohne weiteres umsetzbar, da häufig nur zögerlich Genehmigungen erteilt werden oder lange Liefer- bzw. Bauzeiten auftreten. Aufgrund der geschilderten Zusammenhänge ist es erforderlich, eine Frist zur Schaffung von zusätzlichem Lagerraum in § 12 DüV zu definieren.

Zu § 13 Absatz 2 – Reduzierung N-Düngung um 20 % in nitratbelasteten Gebiete

Grundsätzlich vertreten wir die Meinung, dass die in der Düngeverordnung in Tabelle 2 bzw. Tabelle 9 gelisteten ertragsabhängigen N-Bedarfswerte für Ackerkulturen und Grünland, die auf Basis von Feldversuchen der Länderdienststellen fachlich abgeleitet wurden, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Bedarfsermittlung notwendigen N-Abschläge, verbunden mit einer konformen Düngeplanung mit einer entsprechenden Anrechnung von org. Düngemitteln, sowie von N-Nachlieferungen aus Vor- und Zwischenfrüchten, dem Grundsatz einer bedarfsgerechten Düngung entsprechen und die so berechneten und ausgebrachten N-Düngemengen zu keiner Verschlechterung der Gewässer beitragen. Der Stickstoffbedarf einer Kultur lässt sich nicht verringern, sondern stellt eine Größe dar, die für die Ernährung von Kulturpflanzen bei bestimmten Ertrags- und Qualitätszielen erforderlich ist. Die Verringerung des ermittelten Düngebedarfes um 20 Prozent in belasteten Gebieten bedeutet eine extrem starke Einschränkung der bedarfsgerechten Düngung, ist fachlich nicht gerechtfertigt und damit nicht haltbar.

Grundsätzlich stellen in der Beratung ertragsabhängige N-Bedarfswerte, auf Basis eines mehrjährig ermittelten Ertragsniveaus, die Grundlage für eine bedarfsgerechte Düngung dar. In diesem Zusammenhang führen sicher ermittelte, solide und stabile Ertragsniveaus zu gesicherten Nährstoffabfuhr von der Fläche und zu ausgeglichenen N-Bilanzen. Ob durch einen pauschalen Abschlag von 20 Prozent des berechneten Düngebedarfes grundsätzlich kulturübergreifend weiterhin solide, stabile Erträge und somit gesicherte Nährstoffabfuhr von N und P realisiert werden können, ist zu hinterfragen.

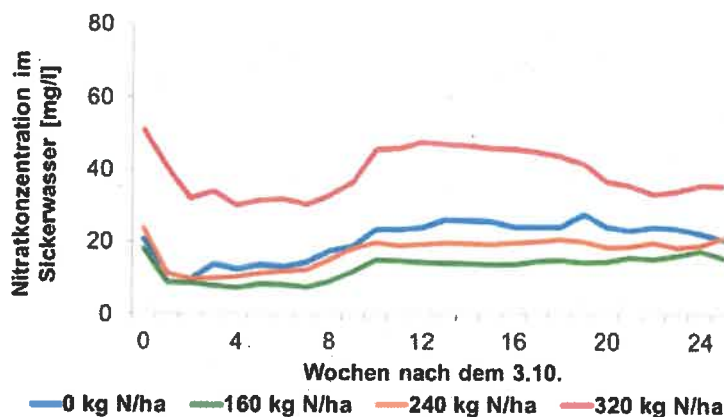
Ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 Prozent des Düngebedarfes konterkariert das in § 3 DüV formulierte Ziel einer bedarfs- und standortgerechten Düngung, die, wie geschildert, durch die Vorgaben des § 3 in Verbindung mit § 4 der bestehenden DüV 2017 erreicht wird. In diesem Zusammen-

hang ist auch der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit zu nennen, die durch eine langfristige Düngung unterhalb des Bedarfs der Pflanze aufgrund der N-Mobilisierung aus dem verstärkten Humusabbau gefährdet werden kann. Es stellt sich die Frage der Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit der EU-Nitratrichtlinie, welche die Basis der DüV bildet! Die EU-Nitratrichtlinie gibt die bedarfsgerechte Pflanzenernährung vor, nicht die Mangelernährung und den Abbau der Bodenfruchtbarkeit zugunsten des Wasserschutzes.

Die Vorgabe einer zwanzigprozentigen Reduzierung der N-Düngung ausgehend von der Düngedarfsermittlung gemäß DüV wird kulturbezogen zu deutlichen Ertrags- und Qualitätsverlusten führen. Grünland kann bei hoher Ertragsleistung hohe N-Mengen verwerten, ohne dass es zu Nitratbelastungen des Grundwassers kommt. Zudem wird Betrieben mit Flächen in nitratbelasteten Gebieten die Möglichkeit genommen, die Grundfutterleistung über Gras zu maximieren und gleichzeitig Sojaimporte zu reduzieren.

Ergebnisse aus Niedersachsen belegen, dass eine pauschale Reduzierung der N-Düngung auf Grünland nachvollziehbar ist. Die bedarfsgerechte Grünlanddüngung nach den Regelungen der DüV beinhaltet bereits eine Reduzierung der N-Gaben im Vergleich zu vorangegangenen Empfehlungen. Da im Rahmen der Düngedarfsermittlung gem. Anlage 4 DüV bedingt durch die Struktur und die Stickstoffbedarfswerte der ermittelte Düngedarf auf dem Grünland immer unterhalb der Abfuhr liegt (der Stickstoffbedarfswert entspricht hier der Abfuhr, von diesem müssen dann noch Abzüge für den Bodenvorrat und die org. Düngung Vorjahr vorgenommen werden), sind somit auch keine nennenswerten Stickstoffausträge kurzfristig zu erwarten. Erst nach Reaktion der Grünlandnarbe hin zu einem lückigen Bestand, kann es zu eventuellen Verlusten kommen.

Die NO₃-Austräge sind bei bedarfsgerechter Düngung auf Grünland stets niedriger als bei deutlich reduzierter N-Düngung von Ackerkulturen. Vor dem Hintergrund ist es eher notwendig, die Grünlandbewirtschaftung zu fördern als analog der Ackerkulturen zu behandeln. Eine Differenzierung ist hier sinnvoll. Eine pauschale Reduzierung der N-Düngung auf Grünland führt sogar gegenteiligen Effekten, was Ergebnissen des FOWWES belegen (siehe nachstehende Abbildung).



Quelle: Benke, M., Kayser, M., Thomann, B. und Kayser, A. (1999): Begleitende Untersuchungen des oberflächennahen Sickerwassers mittels der Saugkerzen-Methode zur kontinuierlichen Erfassung der Verlagerung und Auswaschung von Nitrat-Stickstoff, Phosphat und Kalium aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Projekt- und Forschungsbericht FOSWWE, Vechta.

Abbildung : Mittlere Nitratkonzentration im Sickerwasser unter Mähgrünland in Abhängigkeit von der N-Düngung

Nitratminderung im Bodenwasserhaushalt bedarf eines produktiven Grünlandes inklusive dichter Grasnarben mit einem hohen Potential der Ertragsbildung. Wie aus Abbildung hervorgeht, sind bei einer mittleren Intensität der Düngung stets niedrige Nitratkonzentrationen im Sickerwasser festzustellen (vgl. Null-Düngung zu 240 kg N / ha). Die rote Variante mit 320 kg N/ha entspricht nicht den Empfehlungen der bedarfsgerechten Düngung, aber selbst auf diesem überhöhten Düngenniveau lag die Nitratkonzentration unter 50 mg/l. Da eine dichte Grasnarbe für eine dichte Durchwurzelung und entsprechend hohe Stickstoffabfuhr durch hohe Erträge sorgt, liegen die Nitratkonzentrationen auf diesem geringen Niveau. Eine reduzierte Düngung hätte hier einen negativen Effekt. Neben den niedersächsischen Ergebnissen zeigen Versuchsergebnisse aus Schleswig-Holstein (Trott et al. 2003; Wachendorf et al. 2004; Svoboda et al. 2013) ebenfalls deutlich, dass generell unter schnittgenutztem Grünland, auch im Falle hoher N-Intensität, unter der Voraussetzung einer intakten Grünlandnarbe, bei bedarfsgerechter Düngung, keine relevanten N-Auswaschungen zu erwarten sind. Unabhängig vom Flächenanteil des Grünlandes in der Gebietskulisse sind somit bei Anwendung der guten fachlichen Praxis nach geltendem Düngerecht von 2017 keine grundwassergefährdenden N-Einträge zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist es fachlich begründet, das Dauergrünland gänzlich aus der „- 20 % Regelung“ des Düngedarfes herauszunehmen.

Die aktuell diskutierte vorgesehene Regelungsmöglichkeit eine Ausnahme nur bei einem Grünlandanteil von <20 Prozent im nitratbelasteten (Teil-)Gebiet zu gewähren, führt zu einer immensen Intransparenz der flächenbezogenen Auflagen für solche Betriebe. Dauergrünland sollte grundsätzlich innerhalb eines Bundeslandes gleichbehandelt werden; unabhängig vom Flächenanteil des Grünlandes im jeweiligen roten Gebiet. Um das zu gewährleisten, sollte sich die Ausnahme auf den Flächenanteil der Gesamtfläche der roten Gebiete eines Bundeslandes in Summe beziehen.

Eine außerordentlich große Betroffenheit stellt die Reduzierung der N-Düngung um 20 % in nitratbelasteten Gebiete für den Gemüsebau dar.

Die in Anlage 4, Tabelle 4, Spalte 3 der DüV hinterlegten Nmin-Bedarfswerte wurden beim Leibniz-Institut für Gemüse und Zierpflanzenbau in Großbeeren (IGZ) wissenschaftlich erhoben. Die Werte berücksichtigen die N-Aufnahme der Kultur, den erforderlichen Nmin-Mindestvorrat zum Kulturrende (dessen Unterschreitung das Risiko von Qualitätsmängeln, die zur Nicht-Vermarktbarkeit führen, sehr wahrscheinlich macht), sowie die erwartete Netto-N-Mineralisierung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat. Die Netto-N-Mineralisierung aus der organischen Masse des Bodens ist somit bei der N-Bedarfsermittlung für Gemüsekulturen eingerechnet.

Eine Reduktion der Düngung um 20 Prozent führt zwangsläufig zu Ertragseinbußen und Qualitätsverlusten, da in vielen Fällen der notwendige Mindestvorrat an Stickstoff im Boden unterschritten wird. Versuche mit verschiedenen Gemüsekulturen von Scharpf und Weier (1989) zeigten, dass bei einer zwanzigprozentigen Reduzierung des Düngebedarfs der Ertrag (bezogen auf das Gewicht) durchschnittlich um 10 bis 15 Prozent sinkt. Bei Rote Rübe, Weißkohl, Wirsing und Spinat sind die Ertragseinbußen noch deutlich höher. Die aufgeführten Versuchsergebnisse decken sich mit den Erfahrungen der Gemüsebauberatung NRW.

Noch kritischer als die gewichtsmäßigen Ertragseinbußen sind auftretende Qualitätsverluste zu bewerten. Mit einer reduzierten Düngung können die üblichen Vermarktungsnormen bzgl. Form und Farbe nicht sicher eingehalten werden. Besonders bei Kopfsalat, Porree, Brokkoli, Blumenkohl, Bundzwiebeln, Stangensellerie, Kohlrabi, Radies und Blattsalaten könnten diese Ausfälle bis zur Hälfte der üblichen Erntemengen betragen. Nichtvermarktungsfähige Ware wird auf dem Acker eingefräst, statt abgefahren und verkauft. Diese Pflanzenreste werden nach und nach zersetzt und der entstehende lösliche N kann ins Grundwasser eingewaschen werden. Dieses führt zu einer potenziell deutlichen Mehrbelastung des Grundwassers.

Das Risiko für Ausfälle wird bundesweit von wissenschaftlichen und beratenden Institutionen mit nahezu 50 Prozent bewertet. Vor diesem Hintergrund sind auf Basis vorhandener Literatur und Erfahrungen die in Tabelle 1 "Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung" genannten Zahlen (10 Prozent Ertragsverlust, inklusive möglicher Qualitätsverluste), nicht nachvollziehbar. Fällt ein Satz bei der Ernte aus, ist der Betrieb nicht lieferfähig. Die Folge kann im Extremfall die Auslistung beim Handel bzw. Vertragsstrafen sein, was weitere finanzielle Verluste nach sich ziehen kann.

In Niedersachsen spielt der Spargelanbau eine besondere Rolle. Die Ertragsgrundlage für diese Dauerkultur wird vor allem im Anlagejahr und teilweise in den zwei darauffolgenden Jahren gelegt, in denen sich das Spargelrhizom entwickeln soll. Erst ab dem 4. Standjahr geht die Spargelkultur in den Vollertrag. Heutige Anlagen stehen durchschnittlich zwischen 7 und 10 Jahren. Es besteht die Gefahr, dass eine pauschale Reduktion der Düngung nach ermitteltem Düngebedarf um 20 Prozent dazu führt, dass nicht ausreichend Stickstoff zur Ausbildung eines optimalen Spargelrhizoms zur Verfügung steht. Damit würde von Beginn an das Ertragspotential der Anlage auf Jahre hinaus beeinträchtigt. Grundsätzlich unterliegt der in der Organik des Bodens und der Erntereste gebundene Stickstoff einer enormen Dynamik hinsichtlich seiner Freisetzung im Boden abhängig von Temperatur, Wasser, Sauerstoff, C-N-Verhältnis etc. Die N-Dynamik ist insbesondere in Böden mit bedeutender organischer Masse nicht exakt vorherzusagen. Daher kann eventuell bei ausreichender Mineralisierung die um 20 Prozent reduzierte Düngung kompensiert werden oder im umgekehrten Fall auch nicht. Jeder Gemüsebetrieb braucht unbedingt Anbausicherheit für seinen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg. Der Ansatz, den Düngebedarfswert pauschal um 20 Prozent zu kürzen, ist dementsprechend nicht zielführend im Sinne des Wasserschutzes und der Produktionssicherung.

Stattdessen wird die konkrete Umsetzung von N-Eintrag reduzierenden auswählbaren Maßnahmen als sinnvoll und zielführend erachtet (z.B. Düngung nach dem KNS-System mit N-Expert, Aufteilung in Grund- und Kopfdüngung, Nutzung von Reihen und Kastendünge-Streuern, Zwischenfrüchte, Fruchtwechsel zwischen Flach- und Tiefwurzlern, stabilisierte Dünger). Jeder Anbauer sollte sich dann für jede Kultur oder jeden Satz zwischen den Alternativen oder einer pauschalen Reduzierung um 20 % N entscheiden.

Zu § 13 Absatz 2 und § 6 Absatz 4 – 170 kg/ha N-Obergrenze in nitratbelasteten Gebieten

Die N-Obergrenze von 170 kg/ha N gemäß DüV bezieht sich auf den Einsatz aller organischen Dünger und stellt eine betriebliche Nährstoffbegrenzung dar. Sie gilt im Durchschnitt der zu berücksichtigenden Flächen eines Betriebes und errechnet sich anhand des Nährstoffanfalls aus der Tierhaltung einschließlich Im- und Exporte und hat keinen konkreten Flächenbezug.

Durch die geplanten Änderungen der DüV 2020 wird dieses System durchbrochen. Gemäß § 13 Absatz 2 der DüV 2020 ist zukünftig in nitratbelasteten Gebieten die N-Obergrenze für die Einzelfläche zu ermitteln. Grundlage dieser Ermittlung ist die aufgebrachte Menge nach Richtwert oder Analyse. Die betriebsbezogene N-Obergrenze wird nach Abschluss des Düngjahres ermittelt und berücksichtigt den Anfall aus der Tierhaltung im Bezugszeitraum und die Flächen, die mit Stickstoff gedüngt werden dürfen. Diese beiden Betrachtungsweisen (N-Ausbringmenge auf Einzelfläche und N-Anfall aus Tierhaltung) sind nicht in Zusammenhang zu bringen und werden immer zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Zudem kann sich eine eingeschränkte Stickstoffdüngung (minus 20 % in nitratbelasteten Gebieten) auf verschiedene Dünger und Zeiträume beziehen. Eine Berücksichtigung dieser Einschränkungen im Rahmen der N-Obergrenze ist nicht zielführend.

Die Beschränkung auf 170 kg N/ha/ Jahr aus Wirtschaftsdünger trifft auch auf Schnittnutzungsgrünland zu. Eine leistungsfähige Grasnarbe ist in der Lage, auch höhere organische N-Mengen, die über bodennahe Technik ausgebracht werden, ohne weitere Beeinträchtigung der Gewässer zu verwerten. So muss der zusätzlich auf der Fläche eingesetzte Wirtschaftsdünger nicht energieaufwändig verbracht und durch mineralische Düngemittel (N, P, K) ersetzt werden. Die Möglichkeit einer Derogationsregel für intensiv genutztes Schnittgrünland und Ackergrasbestände kann sinnvoll sein.

Generell stellt sich die Frage, ob diese Vorgabe fachlich wirklich erforderlich ist. In den allermeisten Fällen wird bereits vorher die Phosphatbegrenzung greifen.

Beispiel:

In viehstarken Regionen ist ab 20 mg P₂O₅ im Boden nur noch eine P-Zufuhr in Höhe der P-Abfuhr möglich. Bei den in der Geflügel- und Schweinhaltung anfallenden organischen Düngern wird i. d. R. Phosphat begrenzend sein, so dass die 170 kg N je ha gar nicht erreicht werden.

Am ehesten betroffen wären dann organische Dünger aus der Rinderhaltung. Die Regelung hätte zur Folge, dass z.B. ein Milchviehbetrieb mit hohem Grünlandanteil seine eigene Gülle nicht mehr verwerten könnte. Diese Betriebe erreichen oftmals die 170 kg N je ha organisch bereits im Betriebsdurchschnitt. Allerdings macht es keinen Sinn bzw. ist es nicht zulässig, diese gleichmäßig auf allen Schlägen zu verteilen, da die Betriebsflächen unterschiedlich intensiv bewirtschaftet werden (z.B. Mähweiden, betriebsferne Flächen, Moorgrünland). Aus diesem Grund besteht bereits jetzt in einigen Schutzgebietsverordnungen die Möglichkeit, bis zu 230 kg N aus organischen Düngern aufzubringen. Eine weitere Frage ist, ob diese Regelungen auch für organische Dünger mit niedrigen Anrechenbarkeiten gelten sollen, wie etwa Putenmist, Komposte oder Rindermist.

Es ist also fachlich zu hinterfragen und zu überprüfen, ob diese Vorgabe wirklich zusätzlich erforderlich ist.

Zu § 13 Absatz 2 - Ausnahmen von der schlagbezogenen 170 kg N-Obergrenze in nitratbelasteten Gebieten

Zur Berechnung einer Ausnahme von der schlagbezogenen 170 kg-N-Obergrenze (max. 160 kg/ha N und davon max. 80 kg/ha N in Form von Mineraldünger) benötigt man Informationen über die erfolgte Düngung. Diese können aufgrund der Analysepflicht in NRW für Wirtschaftsdünger, die in nitratbelasteten Gebieten aufgebracht werden, nicht bereits zu Jahresbeginn vorliegen. Auch die N_{min} Proben der Folgekulturen sind zu Jahresbeginn nicht zwangsläufig verfügbar. Es ist also nicht klar, ob ein Betrieb, der sich in dem Bereich dieser Ausnahme bewegt, auch tatsächlich in der Lage ist, diese einzuhalten. Für eine belastbare Planungssicherheit wäre es besser, sich auf das Vorjahr zu beziehen und daraus abzuleiten, ob die Ausnahme im aktuellen Jahr greift oder nicht. Dies sieht der Verordnungsentwurf derzeit nicht vor.

Zu § 13 Absatz 2 – Düngeverbot für Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung in nitratbelasteten Gebiete

Sicherlich ist die Stickstoffdüngung vor der Aussaat nicht flächendeckend notwendig. In Gebieten mit intensiver organischer Düngung wegen der stärkeren Stickstoffnachlieferung des Bodens eher weniger. Zwischenfrüchte benötigen aber auf Standorten mit mittlerem bis niedrigem N-Nachlieferungspotential insbesondere bei früher Saat eine N-Startgabe, um das volle Potential bzgl. N-Bindung, Unkrautunterdrückung, Beseitigung von Bodenverdichtungen, Förderung Bodenleben etc. zu entfalten. Durch das stringente Düngungsverbot wird die Zwischenfrucht in ihrem Leistungsvermögen erheblich eingeschränkt.

Pflanzenbauliche Fragestellungen wie evtl. auftretende Mangelernährung, die positive Wirkung eines optimal ausgebildeten Zwischenfruchtbestandes jenseits des Grundwasserschutzes, wie Bodenbedeckung, Erosionsvermeidung, Unkrautbesatz und phytosanitäre Maßnahmen bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung würde den freiwilligen Zwischenfruchtanbau stark mindern. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Vorgabe mit den Aspekten der im Dezember 2019 seitens des BMEL veröffentlichten Ackerbaustrategie vereinbar ist. Der Zwischenfruchtanbau dient nicht allein dem Wasserschutz, sondern auch dem Erosionsschutz, phytosanitären Maßnahmen wie der Reduktion von Rübennematoden und dem Humusaufbau. Dieses lässt sich nur mit gut entwickelten Zwischenfruchtbeständen erreichen.

Aus pflanzenbaulicher Sicht wird auch ein pauschales N-Düngeverbot im Herbst zu Wintergerste und insbesondere Winterraps als nicht zielführend an. Zahlreiche Feldversuche der Landwirtschaftskammern sowie wissenschaftliche Publikationen zeigen ein enormes N-Aufnahmepotential von Winterraps im Herbst bzw. Frühwinter. Eine auf den Pflanzenbedarf abgestimmte N-Herbstdüngung zur Etablierung eines optimalen Rapsbestandes ist aus Sicht der Beratung notwendig, wenn auch sicher nicht in jedem Jahr. Eine Möglichkeit der Herbstdüngung ist für das Erreichen einer hohen Nährstoffabfuhr auf Basis eines gut etablierten Pflanzenbestandes im Herbst zielführend. Eine Differenzierung hinsichtlich des N-Nachlieferungspotentials der Ackerflächen scheint für diese Kulturen pflanzenbaulich sinnvoll. Einige Bundesländer haben bereits entsprechende Regelungen eingeführt und umgesetzt. Kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung für Ackerflächen, auf denen Wintergerste, Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden. Durch ein pauschales Herbstdüngungsverbot geht der pflanzenbaulich sinnvolle Handlungsspielraum für die Beratung und die Praxis verloren. Die mit dem Verbot der Herbstdüngung einhergehende, mögliche Verhinderung der Vorverlegung der Sperrfrist erschwert eine hohe N-Ausnutzung aus Wirtschaftsdünger, da in der zweiten Jahreshälfte häufig gute Bedingungen für eine optimale Ausbringung vorliegen. Daher würde eine Regelung, die eine Vorverlegung auch in diesem Fall vorsieht, eine höhere N-Effizienz aus Wirtschaftsdüngern ermöglichen. Ziel der Beratung ist eine zeitige Ausbringung von Wirtschaftsdüngern im Frühjahr unter optimalen Ausbringbedingungen. Die Möglichkeit der Sperrfristverschiebung sollte für die o.g. Kulturen daher auch zukünftig möglich sein.

Zu § 13 Absatz 2 Satz 7 - Genereller Zwischenfruchtanbau vor jeder Sommerung, falls Sommerung gedüngt werden soll.

In den betroffenen Regionen wird oftmals ein hoher Anteil an Sommerungen angebaut, wie etwa Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben. Die meisten dieser Früchte sind allerdings späträumend, so dass ein sinnvoller Aussaattermin nicht gewährleistet werden kann. Hier muss aus fachlichen Gründen ein spätmöglicher Aussaattermin, Aussaat bis 01. bzw. 15.09., festgelegt werden, weil man danach keine vernünftige Zwischenfrucht mehr etablieren kann.

Für den Gemüsebau gilt ergänzend, dass insbesondere bei frühen Säkulturen (Möhren und Zwiebeln) sowie sehr frühen Pflanzgemüse ein Anbau teilweise unmöglich wird. Auch bei einer Anpassung des Zeitraums vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 10. Januar des geplanten Anbaujahres ist diese Forderung für ein Teil der Gemüsekulturen und Betriebe mit Frühgemüse weiterhin von existentieller Bedeutung.

Zu § 13 Absatz 2 Satz 7 Nr. 12 - „abweichend von Satz 5 Nummer 2 darf die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche auf Ackerland 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.“

Nicht bei jeder Ackerkultur ist eine Reduktion der organischen N-Düngung auf 130 kg Nges /ha und Jahr zielführend. Beispielfhaft soll an dieser Stelle die organische Düngung zu Silomais aufgeführt werden.

Bei Silomaiserträgen von 40 t FM/ha wird die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers bei Reglementierung des organischen Einsatzes auf 130 kg N/ha und Jahr mit dem StripTill-Verfahren bzw. im Rahmen der Gülledepotdüngung unattraktiv, da nicht der gesamte N-Bedarf und die gesamte P-Abfuhr über den Wirtschaftsdünger gedeckt werden kann. Somit würde bei dem zukunftsfähigen Verfahren entgegen der bisherigen Beratung noch eine mineralische N- und P-Nachdüngung erforderlich. Dies ist aus Sicht der Ressourceneffizienz nicht zielführend.

Zu Anlage 1

Die Produktionsverfahren der sehr stark N-/P-reduzierten Fütterung von Schweinen, die im DLG-Merkblatt 418 „Leitfaden zur nachvollziehbaren Umsetzung stark N-/P-reduzierter Fütterungsverfahren bei Schweinen“ aufgeführt sind, sollten ergänzt werden.

Folgende Anpassungen sind in der Anlage 1 bei den Produktionsverfahren aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich der Fütterung erforderlich:

- Bei der Jungsauenaufzucht wäre das bei dem Verfahren Universalfutter statt 10,8 kg N neu 9,9 kg N /Jungsauenplatz/Jahr und statt 5,5 kg P₂O₅ neu 5,0 kg P₂O₅
- bei dem Verfahren N-P-reduziert statt 9,0 neu 8,1 N und statt 4,6 P₂O₅ neu 4,2 kg P₂O₅

Grundlage: 73 kg Zuwachs /Tier und 2,47 Durchgänge = 180 kg Zuwachs /Platz / Jahr
(28 bis 95 kg LM = 67 kg Zuwachs x 70 % + 28 bis 115 kg LM = 87 kg Zuwachs x 30 % = 73 kg Zuwachs)

Bitte folgende Ergänzungen vornehmen:

- Das Verfahren sehr stark N-P-reduziert bei Sauen, Ferkeln, Mastschweinen und Jungebern.
- Produktionsverfahren ‚Sauen‘ durch 31 und 34 aufgezogene Ferkel.
- Schweinemast 1050 g tägliche Zunahme,
- Jungebern 950 g tägliche Zunahme bei 50:50 (weibl.: Eber),
- 1000 g tägliche Zunahme bei 0:100 (weibl.: Eber),
- 900 g tägliche Zunahme bei 100:0 (weibl.: Eber).

Im Tabellenkopf ist bei Gülle der TS-Gehalt zu ergänzen.

Zu Anlage 7, Tabelle 1 und 3:

Die Nährstoffgehalte, insbesondere die von Getreide, sollten angepasst werden. Die P-Gehalte sind eindeutig zu hoch, auch einige N-Gehalte passen nicht mehr. Schon im DLG-Band 199 (2014) „Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere“ wurden andere Gehalte verwendet. Nährstoffgehalte der Futtermittel und Abfuhr von der Fläche müssen identisch sein. Das DLG-Projekt zur bundesweiten Erhebung von Nährstoffgehalten von Futtermitteln könnte aktuelle Daten liefern.

Dringender Hinweis:

An diesen Beispielen wird nochmals sehr deutlich, dass die Datenbasis zur Berechnung der verschiedenen DüV-Vorgaben nicht Bestandteil der Düngeverordnung sein sollte, sondern als technisches Regelwerk mit den erforderlichen Daten zur Umsetzung der Düngeverordnung erstellt werden muss. Auf diese Weise könnten wissenschaftliche Erkenntnisse relativ zeitnah über z.B. einen wissenschaftlichen Beirat umgesetzt werden, ohne die Düngeverordnung ändern zu müssen.

Zu Anlage 9, Tabelle 1 (Dunganfall) zu § 12

Die Einstreuangaben (Spalte 4) bei Kaninchenhaltung sind deutlich zu hoch. Hier muss ein Komma- oder Einheitenfehler vorliegen.

Zu Anlage 9, Tabelle 2

Bei der Durchsicht des Verordnungsentwurfes fällt auf, dass der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV) nach wie vor nicht geändert wurde, obwohl schon an verschiedenen

Stellen darauf hingewiesen wurde, dass die Daten in Tabelle 2 im Geflügelbereich nicht der Realität entsprechen. Das gesamte Geflügel wird mit 0,004 GV bewertet, unabhängig ob es sich um eine Pute oder um Küken und Legehennen unter einem halben Jahr handelt. Dies entspricht nicht der Realität. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass dieser GV-Schlüssel nicht allgemein gebräuchlich ist. Vielmehr sind der Schlüssel des KTBL oder aber noch besser der Schlüssel des Landes Sachsen allgemeingültiger und sollten Eingang in die Düngeverordnung finden.

Zu Anlage 9, Tabelle 2, Fußnote 1

Es sind keine Haltungsverfahren genannt, von denen abgewichen werden kann, sondern nur Alters- bzw. Gewichtsangaben.

Ergänzend zur unserer vorangegangenen fachlichen Stellungnahme möchten wir nachfolgend eine Reihe von Anmerkungen aufführen, die uns aus der Sicht der bei einigen Landwirtschaftskammern angesiedelten Stellen zur Kontrolle des Düngerechtes zum Verordnungsentwurf übermittelt wurden:

Zu § 5 Absatz 1

Es fehlt eine Definition, ab wann ein Boden schneebedeckt ist. Hier könnte man sich an der Farbe der Bodenoberfläche orientieren. Schneebedeckt ist weiß, es sei denn es handelt sich um Reif.

Zu § 5 Absatz 1 Nr. 1

Es sollte klar definiert werden, was mit Auftauen am Tag des Aufbringens gemeint ist. Ist ein vollständiges Auftauen erforderlich oder reicht ein Auftauen der oberen Schichten? Wie viele Zentimeter müssen auftauen?

Zu § 5 Absatz 2 Nr. 2

Auch direkte Einträge von Nährstoffen auf benachbarte Flächen und schützenswerte natürliche Lebensräume sollten als Ordnungswidrigkeit in den § 14 aufgenommen werden.

Zu § 5 Absatz 3

Es wäre zu erläutern, wie die Hangneigung bestimmt werden soll. Weiterhin wäre klarzustellen, wie bei wechselnden Hangneigungen innerhalb eines Schlages vorzugehen ist.

Zu § 6 Absatz 1 Nr. 3

Nr. 3 ist ersatzlos zu streichen. Auch Düngemittel mit weniger als 2 % TS sind auf unbestellten Flächen einzuarbeiten, da dies den Missbrauch der Regelung verhindern und den Vollzug wesentlich erleichtern würde.

Zu § 6 Absatz 4

Bei genauem Hinsehen ergibt sich, dass flächenbewirtschaftende Betriebe die N Obergrenze von 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt jedes Düngejahr einhalten müssen. Diese Auffassung wurde auch durch das Oberlandesgericht Oldenburg (Az: Ss(Owi) 230/19) vom 15.08.2019 bestätigt.

Hieraus ergibt sich, dass eine Überlagerung von Wirtschaftsdünger von einem in das nächste Düngejahr unzulässig ist. Dies sollte in § 6 Abs. 4 klar und eindeutig formuliert werden. Die Vorschrift bezüglich der Überlagerung sollte auch für flächenlos wirtschaftende Betriebe (Biogasanlagen, flächenlose Tierhaltungen) eingeführt werden. Es muss verhindert werden, dass durch Betriebsteilungen an einer Hofstelle in tierarme oder tierlose Landwirtschaft und flächenlose gewerbliche Tierhaltung das Verbot der Überlagerung umgangen werden kann. Die in der Düngeverordnung vorgegebenen Dunganfall- und Nährstoffanfallmengen müssen auch für flächenlose gewerbliche Betriebe angewendet werden. Ansonsten entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen den beiden Betriebstypen.

Auch sollte im § 6 Abs. 4 geregelt werden, wie flächenlose Betriebe den Anfall aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu berechnen und der Behörde nachzuweisen haben.

Zu § 6 in Verbindung mit § 10

In § 6 Absatz 4 ist nach wie vor geregelt, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschritten werden darf („170er N-Obergrenze“). An der Methode wie die aufgebrachte Menge zu ermitteln ist, hat sich nichts geändert. Bei im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern tierischer

Herkunft erfolgt eine Anfallsberechnung mit Bezug auf die mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier abzüglich der entsprechenden Stall- und Lagerungsverluste.

Ergänzend hinzugekommen ist, dass Flächen, auf denen Wirtschaftsdünger nicht bzw. nur in eingeschränkter Menge aufgebracht werden dürfen, bei der Berechnung des Flächendurchschnitts entsprechend zu berücksichtigen sind.

In § 10 ist geregelt, was aufzuzeichnen ist. Es wird auf die §§ 3, 4, 5 und der Anlage 5 verwiesen, so dass klar geregelt ist, dass und bis wann die Düngebedarfsermittlung (DBE) sowie auch die durchgeführten Düngungsmaßnahmen aufzuzeichnen sind. Zudem ist die DBE nach Maßgabe der Anlage 5 zu einer jährlich betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die jährlich betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes. Für die Ermittlung des Nährstoffeinsatzes ist es zulässig, die Nährstoffgehalte der eingesetzten Wirtschaftsdünger mittels Analyse zu ermitteln bzw. auf mittlere Nährstoffgehalte (Richtwerte) zurückzugreifen die die zuständige Behörde veröffentlicht.

Es ist somit davon auszugehen, dass der dokumentierte Nährstoffeinsatz mit der im Vorhinein erstellten Bedarfsplanung übereinstimmt.

Es fehlt jedoch die Aufzeichnungspflicht des im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft, der wie in § 6 Absatz 4 beschrieben zu ermitteln ist.

Fazit:

Der Landwirt muss sich an die 170er N-Obergrenze halten. Es ist vorgegeben, wie die aufgebrachte Gesamtstickstoffmenge zu ermitteln ist, allerdings hat er dies nicht schriftlich aufzuzeichnen.

Die derzeitigen Vorgaben der DüV führen dazu, dass kein unmittelbarer Abgleich des Nährstoffanfalls im Betrieb mit den nachweislich im Flächendurchschnitt aufgetragenen Mengen stattfindet. Soll dies dann in jedem Prüfungsfall die Aufgabe der Kontrollbehörde sein?

Um die Einhaltung der N-Obergrenze kontrollieren zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass die im Betrieb anfallende Stickstoffmenge ermittelt und aufgezeichnet wird! Nur so wird es mit vertretbarem Aufwand möglich, zu überprüfen, ob die N-Obergrenze von 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt eingehalten wurde.

Darüber hinaus wird man feststellen, dass es bei einem solchen Abgleich zu keiner Übereinstimmung kommt.

*Beispiel: 1.000 Mastschweinplätze; N-Anfall: 9.360 kg Netto-Ausscheidung
Analyseergebnis Gülle: 5,46 kg N/m³; aufgetragene m³-Menge: 1.300 m³ (Trockenfütterung)
Gesamtsumme Nährstoffeinsatz: 7.098 kg N. Offene Frage: Was ist mit der Differenz von 2.262 kg N?*

Zu § 6 Absatz 8 Nr. 1 und 2

Die Formulierung „[...] ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist [...]“ lässt aus der Sicht der Kontrolle zu viel Spielraum für unzulässige Gülleausbringungen im Herbst zu. Bei Anzeigen und Sachverhaltsfeststellungen wird von den Beschuldigten sehr oft behauptet, dass eine zweite Hauptfrucht angebaut wird. Ob dies dann auch wirklich geschieht und, wenn ja, ob diese Hauptfrucht auch geerntet wird, ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nachzuhalten. Vielfach wird auch behauptet, dass eine Ernte zwar geplant war, jedoch aufgrund widriger Umstände nicht realisiert werden konnte. Bei genauem Hinsehen wird sehr oft klar, dass es eigentlich nur darum ging, Gülle im Herbst zu „entsorgen“. Eventuell könnte der § 6 Abs. 11 ergänzt werden um den Anbau einer zweiten Hauptfrucht.

Textvorschlag: „Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland bei Anbau einer zweiten Hauptfrucht sowie bei mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat.....“.

Zu § 7 Absatz 5

Auch der verbotswidrige Einsatz von Ammoniumcarbonat sollte als Ordnungswidrigkeit in § 14 Abs. 1 Nr. 7 aufgenommen werden.

Zu § 10

Über § 10 wird nicht die Aufzeichnung des Berechnungsergebnisses zu ,170 kg N/ha im Betriebschnitt' vorgeschrieben. Dies ist jedoch Voraussetzung für die Überprüfung der Einhaltung der betrieblichen 170er N-Obergrenzen.

Zu § 12

Die erforderlichen Lagerkapazitäten für Geflügelmiste sollten auch in der Düngeverordnung geregelt werden. Oder ist man der Auffassung, dass Geflügelmiste wie flüssige Wirtschaftsdünger zu beurteilen sind und somit 6 Monate Lagerkapazität erforderlich sind?

Zu § 12 Absatz 1

Es sollte klargestellt werden, dass die Lagerung außerhalb von Anlagen (Feldrandlagerung) nicht auf das erforderliche Lagervolumen angerechnet werden darf. Gleiches gilt für die festen Bestandteile von separierten Güllen und Gärreste. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass diese Stoffe nicht am Feldrand zwischengelagert werden dürfen. Insofern ist für die Feststoffe aus der Separation von Güllen und Gärresten eine Lagerkapazität von sechs Monaten vorzuhalten.

Zu §12 Absatz 6

Klargetellt werden muss, dass mit der Pflicht zur Vorlage geeigneter Unterlagen auch eine Zusendung auf dem Postweg, per Fax oder Mail gemeint ist.

Zu § 13 Absatz 2

Die hier aufgeführten Verbotsregelungen sind vielfach nicht kontrollierbar.

Hinsichtlich der Probenentnahme bei Wirtschaftsdüngern vor der Aufbringung sei darauf hingewiesen, dass so deutlich mehr klimaschädliche Gase freigesetzt werden als wenn die Probenahme während der Ausbringung erfolgt (Energieverbrauch und dadurch zusätzliche CO₂-Freisetzungen, zusätzliche Ammoniakfreisetzungen durch zweimalige Homogenisierung). Viele Landwirte werden Proben ziehen, ohne vorher zu homogenisieren, um Geld zu sparen.

Beim überbetrieblichen Wirtschaftsdüngereinsatz sind weitere klare Regelungen hinsichtlich der Dokumentation der Nährstofffrachten erforderlich. In der Praxis wird derzeit bereits darüber diskutiert, dass die Gülleabgabe in ein Lager unter Berücksichtigung von Richtwerten möglich ist und die Analyse erst direkt vor der Aufbringung gezogen werden muss. So besteht die Gefahr, dass Nährstoffe „verschwinden“. Um dies auszuschließen, wären abgebende und aufnehmende Betriebe zu verpflichten mit den gleichen Werten, also in diesem Fall mit den gleichen Analyseergebnissen, zu kalkulieren. Diese Vorgehensweise wird z.B. in NRW in Zukunft dadurch erleichtert, dass nach Anpassung der „Meldedatenbank Wirtschaftsdünger NRW“ die vom Abgeber eingegebenen Daten vom Aufnehmer im Programm zeitnah bestätigt werden müssen.